

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Juni 1955

313/J

A n f r a g e

der Abg. W i m b e r g e r, W o l f, R o m und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
über das Verhalten des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien,
Niederösterreich und das Burgenland.

-.-.-.-.-

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland hat sich namens der Rechtsanwaltskammer am 10. Mai 1955 mit einem umfangreichen Schreiben an die Bundesregierung gewendet, in dem "im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Abschluß des Staatsvertrages" die Aufmerksamkeit der Bundesregierung auf einzelne Fragen gelenkt wird, die sich aus der Regelung von Ansprüchen nach der österreichischen Rückstellungsgesetzgebung ergeben. Dabei wird auf eine EntschlieÙung des Vorstandes der Sozialistischen Partei Österreichs Bezug genommen, die aber offenbar in wesentlichen Teilen mißverstanden wurde.

Zu einem solchen Schritt ist die Rechtsanwaltskammer nach der Rechtsanwaltsordnung berechtigt, wenn es sich um eine Stellungnahme des Ausschusses gehandelt haben sollte.

Ganz anders steht es aber um einen zweiten Schritt. Eine Gleichschrift der Eingabe wurde den Botschaftern der Vereinigten Staaten von Amerika, von Frankreich und des Königreiches Großbritannien mit einem besonderen Begleitbrief überschickt, in welchem die Bitte ausgedrückt wurde, die betreffende Regierung wolle die Durchführung der in der Eingabe an die österreichische Regierung vertretenden Anschauungen ermöglichen. In allen Ländern, die unter ausländischer Besetzung zu leiden hatten, gilt es stets noch als ehrlos, sich zur Durchsetzung von Auffassungen, die vermeintlicherweise von einem Teil der Volksvertretung und der Regierung nicht geteilt werden, an die Besatzungsmacht zu wenden; die Mehrheit der österreichischen Bevölkerung verachtet nicht nur jene, welche russische Hilfe, sondern ebenso jene, welche ein Eingreifen der westlichen Mächte in österreichische Verhältnisse anrufen. Daß ein solcher Schritt von einer Kammer der Rechtsanwälte geschieht, macht die Sache nicht schöner.

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 15. Juni 1955

Nach dem Gesetz, betreffend die Handhabung der Disziplinargewalt über Rechtsanwälte, unterliegt ein Rechtsanwalt, welcher die Pflichten seines Berufes oder welcher inner- oder außerhalb seines Berufes durch sein Benehmen die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, der Disziplinarbehandlung.

Die Gefertigten richten an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e n:

1.) Wurde der in dem Schreiben der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland unternommene Schritt überhaupt von der zuständigen Stelle der Anwaltskammer, nämlich dem Kammerausschuß, beschlossen?

2.) Halten Sie das Vorgehen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland mit dem im § 2 des Disziplinarstatuts aufgestellten Pflichten im Einklang, das Ansehen des Berufes innerhalb und außerhalb des Berufes nicht zu beeinträchtigen?

-.--.-.-